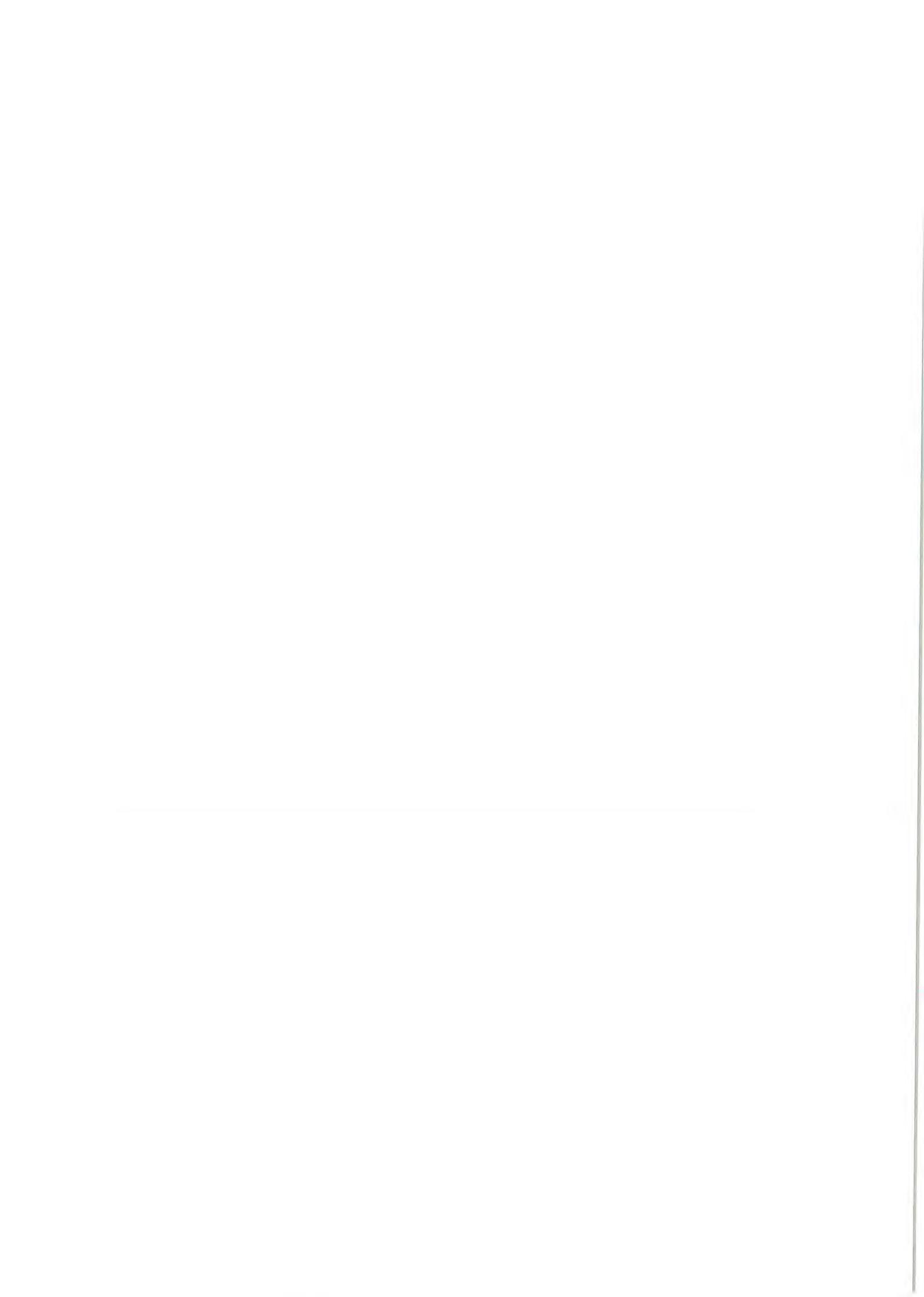




Fusionsvertrag
zwischen
den Einwohnergemeinden
Seeberg
und
Hermiswil



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil beschliessen gestützt auf Artikel 4 und Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden **Fusionsvertrag**:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Seeberg zusammenschliessen.
Inhalt des Vertrags	Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ul style="list-style-type: none">a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Seeberg,b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil,d) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Seeberg nach dem Zusammenschluss,f) die Organe der Einwohnergemeinde Seeberg und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Hermiswil,g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.
Treuepflicht	Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, ab 8. September 2015 keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. ² Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. ³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ul style="list-style-type: none">a) neue Aufgaben übernehmen,b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,c) erhebliche Investitionen tätigen.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Seeberg.</p> <p>² Die Ortschaft Hermiswil behält ihren Namen bei.</p> <p>³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.</p>
Gebiet	<p>Art. 5 Die Einwohnergemeinde Seeberg umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil.</p>
Grenzen	<p>Art. 6 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Seeberg.</p> <p>² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.</p>
Wappen	<p>Art. 7 Das Wappen der Einwohnergemeinde Seeberg ist im Anhang 2 dargestellt.</p>

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p>Art. 8 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.</p> <p>³ Eine zustimmende Gemeinde bleibt während zwei Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.</p> <p>⁴ Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.</p> <p>⁵ Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.</p> <p>⁶ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Gemeinde Seeberg. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen innerhalb der bisherigen Gemeindegrenzen der vertragschliessenden Gemeinden.</p>
Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	<p>Art. 9 ¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil wird am 1. Januar 2016 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.</p>

² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Seeberg die Rechtsnachfolge der vertragsschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Seeberg gegenüber Dritten alleine für die von den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Vollzug

Art. 10 ¹ Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2015 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Ab dem 1. Januar 2016 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seeberg.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privat-rechtliche Organisationen

Kirchgemeinden/Bürgergemeinden

Art. 11 Der Bestand der Kirchgemeinden und Bürgergemeinden ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privat-rechtlichen Organisationen

Art. 12 ¹ Die Einwohnergemeinde Seeberg tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Hermiswil in bestehenden Gemeindeverbänden an (Beilage 1). Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

² Der Gemeinderat Hermiswil bereinigt – soweit möglich – die doppelten Mitgliedschaften (Beilage 1) in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privat-rechtlichen Organisationen nach dem rechtskräftigen Fusionsbeschluss mittels Kündigung auf 31. Dezember 2015.

5. Organisation der Einwohnergemeinde Seeberg nach dem Zusammenschluss

Organisation

Art. 13 ¹ Die Organe der Einwohnergemeinde Seeberg sind:
a) die Stimmberechtigten handelnd als Gemeindeversammlung,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) das Rechnungsprüfungsorgan,
d) die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

² Die Organisation der Einwohnergemeinde Seeberg richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Seeberg und ergänzend nach dem Fusionsreglement.

6. Organe und Personal

Organe	<p>Art. 14 ¹ Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Hermiswil endet auf den Zeitpunkt der Fusion hin.</p> <p>² Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Seeberg werden durch die Fusion nicht berührt.</p> <p>³ Im Gemeinderat Seeberg nimmt für die Zeit ab der Fusion bis 31. Dezember 2016 nach Massgabe des Fusionsreglements eine zusätzliche, durch die Gemeinde Hermiswil gewählte, Person Einsitz.</p>
Personal	<p>Art. 15 ¹ Die Einwohnergemeinde Hermiswil kündigt ihre bestehenden Anstellungsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal auf den 31. Dezember 2015.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Seeberg prüft, ob sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Hermiswil anstellen kann.</p>

7. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte	<p>Art. 16 Die Einwohnergemeinde Seeberg führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.</p>
-------------------	--

8. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung	<p>Art. 17 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2015 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.</p> <p>² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2015 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch die Gemeindeversammlung von Seeberg.</p>
Budget	<p>Art. 18 ¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2016 sowie der Finanzplan für die Jahre 2016 - 2020 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2016 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Seeberg.</p> <p>³ Für das betreffende Traktandum nehmen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hermiswil an den Verhandlungen und der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seeberg teil.</p>

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen	Art. 19 Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.
Anwendbares Recht	Art. 20 Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).
Kostenverteiler	Art. 21 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Seeberg übernommen.
Rücktritt vom Vertrag	Art. 22 ¹ Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen. ² Nach der Genehmigung des Vertrages durch das zuständige Organ des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	Art. 23 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	Art. 24 ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft. ² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.
Erlasse	Art. 25 ¹ Die Weitergeltung von Erlassen der aufgenommenen Gemeinde richtet sich nach dem Fusionsreglement. ² Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.
Raumplanung / Baurecht	Art. 26 Das Fusionsreglement regelt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnungen sowie der Überbauungsordnungen der vertragschliessenden Gemeinden.
Anhänge	Art. 27 ¹ Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags: <ol style="list-style-type: none">1. Kartografische Darstellung der Gemeindegrenzen2. Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Seeberg3. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinden

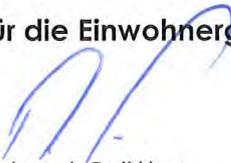
Beilagen:

1. Inventar der Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Hermiswil in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen
2. Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der Gemeinde Hermiswil
3. Inventar der bei Vertragsabschluss hängigen Geschäfte der Gemeinde Hermiswil
4. Finanzielle Situation der Gemeinde Hermiswil und Seeberg per 31. Dezember 2014
5. Finanzplan Seeberg inkl. geplante Investitionen 2015 – 2019 sowie geplante Investitionen der Einwohnergemeinden Hermiswil 2015 – 2019

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seeberg am 8. September 2015

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hermiswil am 8. September 2015

Für die Einwohnergemeinde Seeberg


Roland Grütter
Präsident


Beatrix Held
Sekretärin

Für die Einwohnergemeinde Hermiswil


Hans Ulrich Werren
Präsident

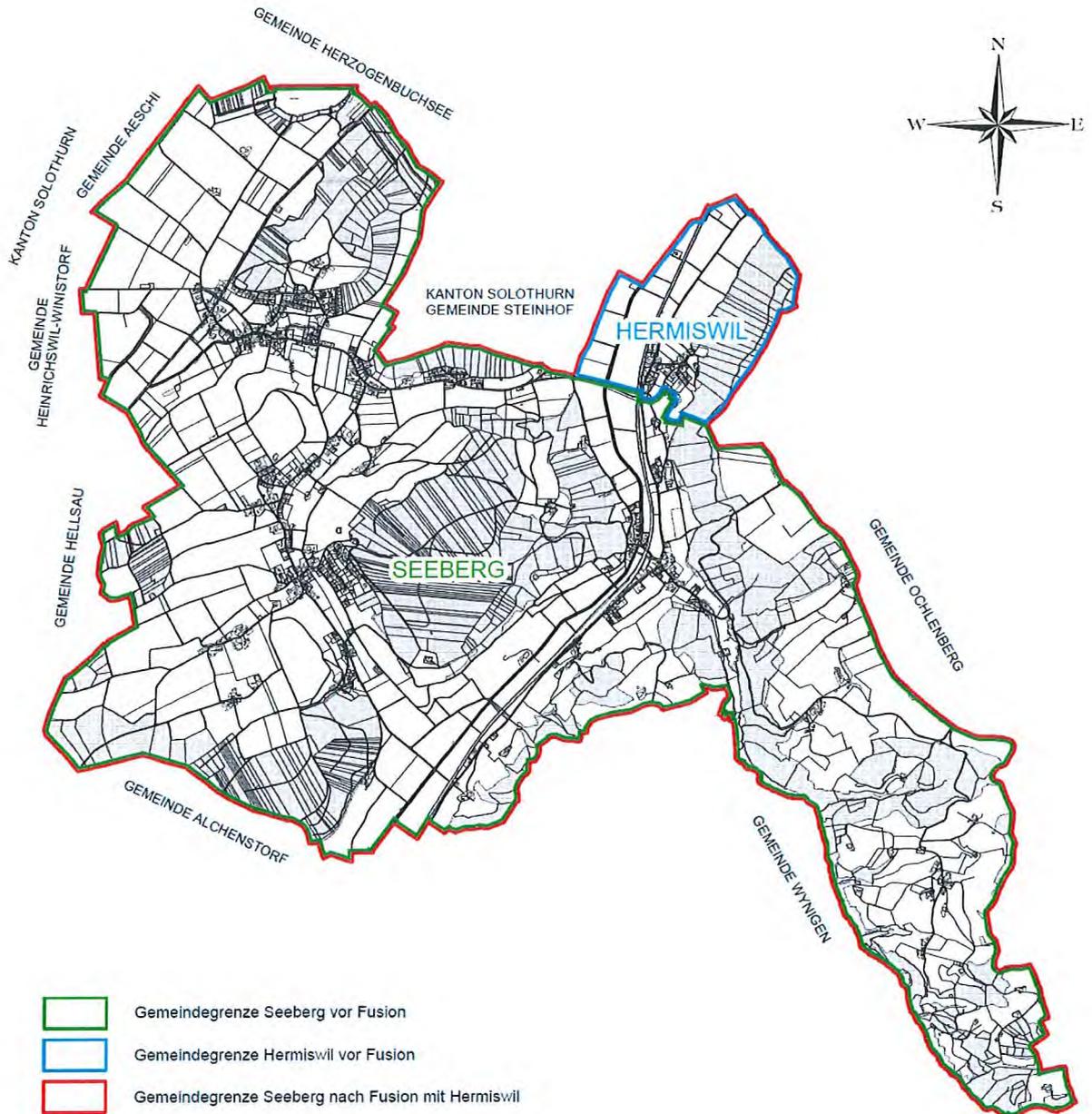

Christine Rentsch
Sekretärin

Kantonale Genehmigung

Vom Regierungsrat genehmigt
am
28. Okt. 2015
Der Staatsschreiber:



Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen



Anhang 2: Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Seeberg



Beschrieb:

Fünfmal gespalten von Blau und Silber, überdeckt von einem goldenen Rechtsschrägebalken

Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinden**A. Einwohnergemeinde Hermiswil**Finanzvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	GVB-Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
53-001	Schulhausstrasse (Gemeindegebiet Seeberg)	Land		28'330		Miteigentumsanteil 3'027/10'000
28	Goldisberg	Acker Wald Strasse	3'527 36'593 987	810 10'590		

Verwaltungsvermögen / Hochbauten

Parz. - Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	GVB-Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
26	Waldhüsliweg	Magazin	123	15'700	79'000	
27	Waldhüsliweg	Gemeindehaus Schutzraum	413	331'700	1'000'000	Baurecht Mietvertrag

Verwaltungsvermögen / Land

Parz. - Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	GVB-Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
4	Hofmatte	Gewässer	8'498	250		
5	Längmatte	Strasse	1'177	150		
6	Hofmatte	Acker	521	150		
7	Längmatte	Wald Strasse	3'120	110		
8	Nidermatte	Strasse	4'000	240		
9	Unterdorfweg	Strasse	310	0		
10	Mattenweg	Strasse	184	20		
11	Goldisberg	Strasse	2'823	0		
12	Gasse	Strasse	2'440	0		
13	Althausweg	Strasse	887	0		
14	Nidermatte	Strasse	367	10		
15	Nidermatte	Acker	467	140		
16	Nidermatte	Strasse	596	40		
17	Nidermatte	Strasse	590	40		
18	Brunnmatte	Strasse	307	60		
19	Brunnmatte	Strasse	457	60		
20	Brunnmatte	Strasse	620	70		
21	Brunnmatte	Strasse	470	0		
22	Feldacher	Strasse	561	10		
23	Feldacher	Strasse	623	50		
24	Feldacher	Strasse	696	50		
1312	Grossacher (Gemeindegebiet Seeberg)	Wald Gewässer	4'993	320		Miteigentum 3'027/10'000

B. Einwohnergemeinde Seeberg

Die Auflistung enthält sämtliche Grundstücke des Finanzvermögens sowie die Liegenschaften (Hochbauten) des Verwaltungsvermögens.

Auf die Auflistung der nicht überbauten Grundstücke des Verwaltungsvermögens wird verzichtet. Es handelt sich um insgesamt weitere 211 Grundstücke (Strassen, Gewässer, Wald) mit einem gesamten amtlichen Wert von Fr. 21'400.00, welche mit einem Buchwert von Fr. 1.00 bilanziert sind.

Finanzvermögen

Parz.-Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	GVB-Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
10	Matte, Grasswil	Land	3'371	1'420		Pachtvertrag
11	Steinrain, Grasswil	Land	23'937	8'160		Pachtvertrag/Nutzung Burger
12	Matte, Grasswil	Land	11'865	5'550		Pachtvertrag/Nutzung Burger
13	Acher, Grasswil	Land	7'266	3'750		Pachtvertrag
21	Seehubel, Seeberg	Wald	2'645	700		
26	Halte, Grasswil	Land Stall	24'115	5'760 3'300		Pachtvertrag/Nutzung Burger
27	Matte, Grasswil	Land	23'521	10'070		Pachtvertrag/Nutzung Burger
52	Blumenweg, Riedtwil	Wohnhaus	1'402	1'036'800	1'530'800	Mietverträge
53-002	Schulhausstrasse, Riedtwil	Land		65'280		Miteigentum 3'027/10'000
55	Erlewald, Seeberg	Wald	2'203	340		
56	Seehaule, Seeberg	Wald	14'042	6'870		
662	Unterdorfstrasse, Grasswil	Wohnhaus	1'267	366'800	1'080'000	Mietverträge
1109	Steinenberg, Grasswil	Wald	320	80		
1182	Grossholz, Grasswil	Wald	44'422	17'390		Nutzung Burger
1336	Leinackerstrasse, Seeberg	Land	216	100		
1406	Leinackerstrasse, Seeberg	Wohnhaus	758	403'900	767'000	Mietverträge
1500	Schulhausstrasse, Riedtwil	Wohnhaus	1'445	390'200	735'000	Mietverträge

Verwaltungsvermögen / Hochbauten

Parz.-Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	GVB-Wert CHF	Dienstbarkeiten/Lasten
9	Unterdorfstrasse, Grasswil	Gemeindehaus	2'451	590'800	1'600'000	Mietvertrag
42	Hauptstrasse, Riedwil	Magazin	140	25'200	80'000	Mietvertrag
54	Leinackerstrasse, Seeberg	Kindergarten Gemeindesaal	3'232	684'170	1'363'200 845'900	Mietvertrag
74	Bernstrasse, Seeberg	Schützenhaus	242	144'300	225'600	
75	Trinihaule, Seeberg	Scheibenstand	1'003	1'670		
663	Eichackerweg, Grasswil	Schulanlage/ Turnhalle	8'696	2'784'590	5'390'000	
1438	Bergstrasse, Seeberg	Aufbahrungshalle	0	114'100	230'000	
9003	Oschwand	Scheibenstand		14'000		Baurecht
9004	Oschwand	Schützenhaus		63'200		Baurecht
	Krautgasse, Grasswil	Schutzraum			181'900	Dienstbarkeit
	Regenhaldenstrasse, Grasswil	Schutzraum			776'000	Dienstbarkeit
	Bittwilstrasse, Grasswil	Schutzraum			180'500	Dienstbarkeit
	Juchten, Oschwand	Schutzraum			203'000	Dienstbarkeit

Beilage 1: Inventar der Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Hermiswil in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen

Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden

Name der Institution	Art	Zweck	Austritt/Kündigung, Frist
ARA Region Herzogenbuchsee	Verbandsmitglied	Abwasserentsorgung und Tierkadaversammelstelle	Art. 75 Ohne Frist
Bevölkerungsschutz Oberaargau-West	Verbandsmitglied	Öffentliche Sicherheit inkl. a.o. Lagen	
Kulturförderung Region Oberaargau	Verbandsmitglied	Kulturförderung	Art. 56 Ende Kalenderjahr mit Frist 12 Monate
Wasserversorgung Steinenberg	Verbandsmitglied	Wasserversorgung	Art. 41 Ende Kalenderjahr mit Frist 24 Monate
Begräbnisbezirk Thörigen	Verbandsmitglied	Bestattungs- und Friedhofswesen	Ende Kalenderjahr mit Frist 12 Monate

Aufgabenerfüllung durch Dritte im Vertragsverhältnis

Sitzgemeinde	Art	Zweck	Austritt/Kündigung, Frist
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	Vertrag	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Art. 13 Ende Ermächtigungsperiode mit Frist 12 Monate
Einwohnergemeinde Niederönz	Vertrag	Regionaler Sozialdienst	Art. 15 Ende Kalenderjahr mit Frist 12 Monate
Einwohnergemeinde Seeberg	Vertrag	Feuerwehrwesen (Feuerwehr Goldisberg)	Vertragsanpassung durch EWG Seeberg per 01.01.2016
Einwohnergemeinde Wynigen	Vertrag	Volksschule (Schule Wynigen-Seeberg)	Vertragsanpassung durch EWG Wynigen per 01.01.2016

Mitgliedschaften in Genossenschaften und Aktiengesellschaften

Name der Institution	Art	Anteile	Bemerkungen
Anzeiger Oberaargau West AG	Aktionärin	4 Aktien, 100% liberiert	Übernahme durch Gemeinde Seeberg
BKW FMB Energie AG	Aktionärin	100 Aktien, 100% liberiert	Übernahme durch Gemeinde Seeberg
Genossenschaft Oberaargauisches Pflegeheim Wiedlisbach	Genossenschafterin	1 Anteilschein, 100% liberiert	Übernahme durch Gemeinde Seeberg
KEBAG Kehrlichtbeseitigungs AG	Aktionärin	2 Aktien, 100% liberiert	Übernahme durch Gemeinde Seeberg
ZAR Emmental Oberaargau AG	Aktionärin	12 Aktien, 100% liberiert	Übernahme durch Gemeinde Seeberg

Fusionsvertrag Seeberg und Hermiswil

Holzproduzentengenossenschaft Herzogenbuchsee, Seeberg und Umgebung	Genossenschafterin	Ohne Anteilscheine	Ohne Solidarhaftung
Waldweggenossenschaft Guldisberg	Genossenschafterin	Ohne Anteilscheine	Mit Solidarhaftung

Mitgliedschaften in Vereinen

Name der Institution	Art	Austritt/Kündigung, Frist	Bemerkungen
Berner Wanderwege BWW	Vereinsmitglied	6 Monate	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Förderverein Jugendparlament Oberaargau	Vereinsmitglied	3 Monate auf Ende Kalenderjahr	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Jahrbuchvereinigung des Oberaargaus	Vereinsmitglied	Jederzeit durch schriftliche Erklärung	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Kantonale Planungsgruppe Bern	Vereinsmitglied	6 Monate auf Ende Kalenderjahr	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
maxi.mumm (Integrationsprogramm Erwerbslose)	Vereinsmitglied	6 Monate auf Ende Kalenderjahr	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Mütter- und Väterberatung Kanton Bern	Vereinsmitglied	3 Monate auf Ende Kalenderjahr	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Pro Senectute / Verein für das Alter Amt Wangen	Vereinsmitglied	6 Monate auf Ende Kalenderjahr	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Region Oberaargau	Vereinsmitglied	6 Monate auf Ende Kalenderjahr	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Spitex Buchsi-Oenz	Vereinsmitglied	Durch Nichtzahlung Mitgliederbeitrag	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Verband bernischer Gemeinden	Vereinsmitglied	6 Monate auf Ende Kalenderjahr	Integration in Mitgliedschaft Seeberg
Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus	Vereinsmitglied	Durch Nichtzahlung Mitgliederbeitrag	---
Regionalverein für Lungen- und Lanzzeitkranke Region Emmental-Oberaargau	Vereinsmitglied	12 Monate auf Ende Kalenderjahr	---

Beilage 3: Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der Gemeinde Hermiswil

Geschäft / Thema	Zuständigkeit	Status	Bemerkungen
Ortsplanungsrevision	Gemeinderat	In Bearbeitung	Zusammenarbeit mit Gemeinde Seeberg seit 01.01.2015
Erschliessung Glasfaserkabelnetz	Gemeinderat	Netzausbau, Dienstbarkeitsvertragsabschluss zum Verkauf an Fernsehgenossenschaft in Bearbeitung	---

Beilage 4: Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden
(Aktiven, Passiven, Vermögen)

Bestände in CHF per 31. Dezember 2014

Kto.	Bezeichnung	Hermiswil	Seeberg
1	Aktiven	721'520.55	6'809'395.78
10	Finanzvermögen	666'460.45	6'794'810.78
100	Flüssige Mittel	471'371.05	1'190'020.77
101	Guthaben	171'031.75	1'483'210.51
102	Anlagen	24'057.65	4'059'544.85
103	Transitorische Aktiven	0.00	62'034.65
11	Verwaltungsvermögen	54'383.15	14'585.00
114	Sachgüter	50'417.30	14'582.00
115	Darlehen und Beteiligungen	2'727.00	1.00
116	Investitionsbeiträge	1.00	0.00
117	Übrige aktivierte Ausgaben	1'237.85	2.00
12	Spezialfinanzierungen	676.95	0.00
128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	676.95	0.00
2	Passiven	721'520.55	6'809'395.78
20	Fremdkapital	86'629.45	864'117.53
200	Laufende Verpflichtungen	49'432.00	616'239.63
203	Verpflichtungen Sonderrechnungen	4'518.80	69'939.00
204	Rückstellungen	32'678.65	147'056.50
205	Transitorische Passiven	0.00	30'882.40
22	Spezialfinanzierungen	222'803.90	4'186'629.38
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	222.803.90	4'186'629.38
23	Eigenkapital	412'087.20	1'758'648.87
239	Eigenkapital	412'087.20	1'758'648.87

Beilage 5: Finanzplan Seeberg inkl. geplante Investitionen 2015 – 2019 sowie geplante Investitionen der Einwohnergemeinden Hermiswil 2015 – 2019

Ergebnisse Finanzplanung Seeberg 2015-2019

Beträge in 1'000 Franken							
	Basisjahr 2013	2014	2015	Prognoseperiode			
				2016	2017	2018	2019
Prognose Laufende Rechnung *							
Total Ertrag	7'152	5'221	6'254	5'133	5'179	5'254	5'324
Total Aufwand	5'436	5'373	6'195	4'969	5'026	5'064	5'128
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	1'715	-152	59	164	153	190	196
Nettoinvestitionen	550	276	1'491	1'837	1'750	450	250
Prognose der Belastung							
Investitionsfolgekosten/-erträge		16	154	20	102	124	136
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	1'715	-152	59	164	153	190	196
Unter-/Überdeckung	253	-168	-96	144	51	66	59
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	1'811	1'642	1'547	1'690	1'742	1'807	1'866
Finanzkennzahlen							
Selbstfinanzierungsgrad	156.3%	-22.2%	6.0%	9.3%	8.6%	38.8%	63.8%
Selbstfinanzierungsanteil	15.8%	-1.3%	1.9%	3.5%	3.1%	3.5%	3.2%
Zinsbelastungsanteil	-1.9%	-3.4%	-3.0%	-2.8%	-2.6%	-2.3%	-2.2%
Kapitaldienstanteil	8.2%	-1.6%	1.1%	-0.9%	0.8%	1.4%	1.8%
Bruttoverschuldungsanteil	20.0%	1.8%	1.7%	1.6%	8.7%	15.2%	18.0%
Investitionsanteil	7.8%	7.0%	26.6%	28.4%	36.7%	9.1%	5.5%

* ohne neue Investitionen

Investitionsplan Gemeinde Seeberg 2015-2019

INVESTITIONSPLAN (In Fr. 1'000)											
Projekt	Brutto	TOTAL Beitrag	Netto	2014	2015	2016	2017	2018	2019	später	Priorität
029 Gemeindeverwaltung											
1 Neue Softwarelösung	30	-	30		30						1
090 Verwaltungsliegenschaften											
2 Sanierung Fassade Gemeindehaus (inkl. neue Fenster WC-Anlagen + Treppenhaus, Estrichisolation, Isolation Mansarde)	200	-	200			200					1
3 Anbau Gemeindehaus (Werkhof)	1'100	-	1'100		900	200					1
4 Neue Küche Wohnung Gemeindehaus	40	-	40					40			2
5 Dachwohnung Gemeindehaus	250	-	250							250	3
100 Mass und Gewicht											
6 ÖREB-Kataster	25	-	25			25					1
151 Militär und Schiesswesen											
7 Rückbau Schiessanlage Oshwand	50	-25	25							25	2
8 Sanierung Schiessanlage Grasswil	25		25							25	2
9 Integration Kindergarten in Grasswil	52	-	52	52							1
10 Küchensanierung MZH	60	-	60		60						1
11 Erneuerung Pausenplatz	40		40					40			2
12 Einbau 2. Kindergarten im SH Grasswil	120	-	120					120			2
620 Gemeindestrassen											
13 Investitionen Gemeindestrassen 2014	200	-	200	200							1
14 Investitionen Gemeindestrassen 2015-2019	875	-	875		100	75	100	200	200	200	1
15 Sanierung Unter- und Oberdorsstrasse Grasswil	1'140		1'140	40	200	500	400				1
16 Brückensanierung Riedtwil	1'460	-	1'460	5		755	700				2
740 Friedhofanlage											
17 Sanierung Friedhofmauer, Anteil EWG	20	-	20		20						2
750 Gewässer											
18 Hochwasserschutzmassnahmen Mutzgraben	1'700	-1'100	600		70		530				1
790 Raumplanung											
19 Revision Ortsplanung	81	-	81	11	40	30					1
Total	7'468	-1'125	6'343	308	1'420	1'785	1'730	400	200	500	

